



Guten Tag,

heute informieren wir Sie zu folgenden Themen:

- Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten bei getrennten Eltern
- Ostergeschenk in Höhe von 20.000,00 EUR ist schenkungssteuerpflichtig

Kinderbetreuungskosten bei getrennten Eltern

Kinderbetreuungskosten können in vielen Fällen als Sonderausgaben die Steuerlast mindern. Bei getrenntlebenden Eltern stellt sich häufig die Frage: Wer darf was absetzen?

1. Allgemeine Voraussetzungen

Kinderbetreuungskosten können in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden, wenn:

1.1 Betreuung durch Dritte: Das Kind wird z. B. in Kita, Hort, bei Tagesmutter, Babysitter oder ähnlichen Betreuungsformen betreut.

1.2 Haushalt des/der Steuerpflichtigen: Das Kind gehört zum Haushalt der Person, die die Kosten absetzt. Maßstab ist in der Regel die Meldung des Kindes (Haupt- oder Nebenwohnsitz).

1.3. Alter des Kindes: Das Kind ist unter 14 Jahre.

1.4. Nachweis der Kosten: Es liegt eine Rechnung vor und die Zahlung erfolgt unbar (z. B. Überweisung, Lastschrift).

Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 können Kinderbetreuungskosten zu 80 %, maximal 4.800 EUR pro Jahr und Kind, als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

2. Besonderheiten bei getrennt lebenden Eltern

2.1 Kind ist nur bei einem Elternteil gemeldet

Trägt der andere Elternteil Kinderbetreuungskosten, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, können diese Kosten normalerweise nicht als Kinderbetreuungskosten abgezogen werden, weil die Haushaltszugehörigkeit fehlt.

2.2 Kind ist in beiden Haushalten gemeldet (z. B. Haupt- und Nebenwohnsitz)

Ist das Kind bei beiden Elternteilen gemeldet, kann es steuerlich beiden Haushalten zugeordnet werden.

Dann können – im Rahmen der Höchstbeträge – beide Elternteile Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben geltend machen, wenn sie diese tatsächlich tragen und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Nehmen getrenntlebende, unverheiratete Eltern das Kind in etwa gleichwertig in ihre Haushalte auf, kann grundsätzlich jeder die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erfüllen.

Nach aktueller Rechtsprechung gilt:

- Zunächst können die Eltern **gemeinsam bestimmen**, wer den Entlastungsbetrag erhält.
- Kommt es zu **keiner Einigung**, erhält ihn die Person, an die das **Kindergeld ausgezahlt** wird.

Hinweis

Welche Lösung für Ihre Situation steuerlich optimal ist, hängt von den konkreten Verhältnissen (Meldung des Kindes, Kostenverteilung, Einkommen) ab.

Ostergeschenk i.H.v. 20.000 EUR ist kein „übliches Gelegenheitsgeschenk“ und deshalb schenkungssteuerpflichtig

Ein aktueller Fall vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz zeigt, dass hohe Geldbeträge zu Feiertagen schnell **schenkungssteuerlich relevant** werden können.

Ein Vater hatte seinem Sohn über mehrere Jahre hinweg hohe Geldgeschenke zugewandt, **darunter 20.000 EUR zu Ostern**. Später kam ein erheblicher Erbteil hinzu, sodass der persönliche Freibetrag nach dem ErbStG überschritten war.

Das Gericht entschied:

Ein Geldgeschenk von 20.000 EUR zu Ostern ist **kein „übliches Gelegenheitsgeschenk“** im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG und damit **nicht steuerfrei**, sondern schenkungssteuerpflichtig.

Wesentliche Punkte:

- Die **Vermögensverhältnisse** oder „üblichen Gepflogenheiten“ einer wohlhabenden Familie sind **nicht entscheidend**.
- Maßstab ist, was nach **allgemeinem gesellschaftlichem Verständnis** als üblich gilt.
- Eine Besserstellung sehr vermögender Familien würde den **Gleichheitssatz** verletzen.

Praxis-Hinweis:

Größere Geldzuwendungen zu Ostern, Geburtstagen oder anderen Anlässen sollten stets im Zusammenhang mit bereits erfolgten Schenkungen und der Ausschöpfung der **persönlichen Freibeträge** betrachtet werden.

Auch ohne 20.000 Euro-Osternest wünschen wir Ihnen frohe und erholsame Osterfeiertage.

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner



[Newsletter abbestellen:](#)

Sie wollen diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail mit dem Betreff „abbestellen“.

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung • Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz